

Archiv
für
Diplomatik
Schriftgeschichte
Siegel- und Wappenkunde

in Verbindung mit

HEINRICH BÜTTNER und KARL JORDAN

herausgegeben von

EDMUND E. STENGEL

5./6. Band · 1959/60

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

61/62

Zum Tode Wilhelms von Tyrus

von

HANS EBERHARD MAYER

Unsere Kenntnis vom Leben des großen Kreuzzugshistorikers Wilhelm von Tyrus ist sehr beschränkt. Wir wissen nicht, wann und wo er geboren wurde, aus welchem Milieu er stammte oder in welchem Lande Europas er seine Studien vollendete. Dies alles hängt zusammen mit Wilhelms großer Bescheidenheit oder vielmehr mit seiner Auffassung von der Geschichtsschreibung, die den Autor hinter seinem Werk zurücktreten ließ. Fast nie erlaubte er sich ein Urteil über Ereignisse, die ihn selbst betrafen. Der berühmteste Fall dieser Art ist der lakonische Satz, in dem er die Wahl des Heraklius zum Patriarchen von Jerusalem berichtet, ohne zu erwähnen, daß er selbst für diese Stellung kandidiert hatte¹. Und es ist symptomatisch, daß er im Jahre 1182, als er sein Material etwas hastig zusammenstellte², ein Kapitel (XIX, 12) ungeschrieben ließ, in dem er seine Studien in Europa zu schildern beabsichtigt hatte. Es nimmt daher nicht Wunder, daß Wilhelms Name nicht immer den Ruhm teilte, den sein Werk schon bald nach seinem Tode errang³.

Datum und Umstände seines Todes sind ebenfalls unbekannt. Schon 1936 meinte M. W. BALDWIN, die Fragen der letzten Jahre und des Todes Wilhelms seien noch immer nicht befriedigend beantwortet⁴. Mehr als zwanzig Jahre später hat sich hieran nicht viel geändert

¹ Wilhelm von Tyrus (im Folgenden W. T.), *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum* (Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 1, Paris 1844), XXII, 4.

² A. C. KREY, *William of Tyre. The Making of an Historian in the Middle Ages* (Speculum 16, 1941) S. 159.

³ *William of Tyre, A History of Deeds done beyond the Sea*, translated and annotated by E. A. BABCOCK and A. C. KREY (Records of Civilization 35, New York 1943) I S. 43.

⁴ M. W. BALDWIN, *Raymond III of Tripolis and the Fall of Jerusalem (1140—1187)* (Princeton 1936) S. 162.

trotz A. C. KREYS brillanter Untersuchung von Wilhelms Leben⁵. Diese Lage rechtfertigt vielleicht eine detaillierte Untersuchung über den Tod eines Mannes, der immerhin einer der bedeutendsten Historiographen des Mittelalters war.

Wenden wir uns zunächst dem Datum zu. Wilhelms Zeitgenossen in Europa wurden sich seines Todes augenscheinlich nicht bewußt, denn viele Chronisten wollen uns glauben machen, Wilhelm habe 1188 in Europa das Kreuz gepredigt, während es sich dabei tatsächlich um seinen Nachfolger Joscius handelte⁶. Direkte Beweise für den Zeitpunkt von Wilhelms Ableben liefern nur seine Chronik und eine Urkunde. Das späteste in der Chronik berichtete Faktum ist die Versammlung der Haute Cour, in der Balduin IV. dem Grafen Raimund von Tripolis die Regentschaft des Königreiches Jerusalem übertrug⁷. Dies muß sich zu Beginn des Jahres 1184 zugetragen haben⁸. RUNCIMAN⁹ zieht die späteren Daten Ernouls und der *Estoire d'Eracles*¹⁰ vor und setzt deshalb die Versammlung zu Beginn des Jahres 1185 an, da sie Ernoul kurz nach Saladins zweiter Belagerung von Kerak im September 1184 stattfinden läßt. Man muß jedoch bedenken, daß die *Estoire d'Eracles* auch den Patriarchen Heraklius an der Versammlung teilnehmen läßt. Nun war Heraklius auf diplomatischer Mission in Europa und befand sich am 10. April 1185 zusammen mit dem Johannitermeister Roger des Moulins noch in Dover¹¹. Er konnte deshalb unmöglich an einer im Frühjahr 1185 stattfindenden Versammlung teilnehmen. In der Tat scheint Heraklius nicht vor Anfang 1186 ins Heilige Land zurückgekehrt zu sein, da Roger des Moulins noch am

⁵ S. oben Anm. 2. Wenn ich in den folgenden Bemerkungen zu Schlüssen komme, die sich von denen ST. RUNCIMANS (Anm. 9) und A. C. KREYS unterscheiden, so soll damit die ausgezeichnete Qualität und das hohe Niveau ihrer Arbeiten nicht angezweifelt werden.

⁶ Aufzählung der Quellen bei R. RÖHRICHT, *Geschichte des Königreiches Jerusalem (1100—1291)* (1898) S. 391f. Anm. 5, wo noch „Die lateinische Fortsetzung Wilhelms von Tyrus, hg. v. M. SALLOCH“ (Diss. Berlin 1934) S. 92 hinzuzufügen ist. Vgl. H. PRUTZ, *Studien über Wilhelm von Tyrus* (NA. 8, 1882) S. 105 und G. KLEEMANN, *Papst Gregor VIII. (Jenaer Historische Arbeiten, 1912)* S. 27 Anm. 3.

⁷ W. T. XXIII, 1.

⁸ BABCOCK-KREY 2 S. 507 Anm. 11.

⁹ ST. RUNCIMAN, *A History of the Crusades* 2 (Cambridge 1952) S. 443 Anm. 2.

¹⁰ *Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier*, hg. v. L. DE MAS-LATRIE (Paris 1871) S. 115—19. *Estoire d'Eracles et la conquête de la terre d'Outremer* (Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 2) S. 3, wo es ausdrücklich heißt, das Ereignis habe 1185 stattgefunden.

¹¹ R. RÖHRICHT, *Regesta regni Hierosolymitani. Additamentum* (1904; im Folgenden zitiert als RRH. Add.) Nr. 641a.

28. November 1185 in einem Diplom Friedrich Barbarossas intervenierte¹² und da Roger und Heraklius erst im Februar bzw. März wieder in den Urkunden von Outremer auftauchen¹³. Wenn man zudem noch überlegt, daß sich Heraklius in einer kurz vor seiner Abreise nach Europa zu Akkon stattgefundenen Versammlung der Haute Cour sehr für den Grafen von Jaffa, Guido de Lusignan, eingesetzt hatte¹⁴, so ist es klar, daß man Raimunds Ernennung zum Bailli, die die ohnehin schon schwache Stellung Guidos nur noch weiter schwächen mußte, besser in Abwesenheit des Patriarchen vornahm.

Nun ist Raimund als Bailli allerdings nicht vor dem 16. Mai 1185 urkundlich belegt¹⁵, aber aus der Zeit vom 19. März 1183 bis 16. Mai 1185¹⁶ sind überhaupt keine Königsurkunden überliefert, zu denen Raimund als Reichsverweser seinen Konsens hätte geben können. Andererseits existieren jedoch zwei Urkunden vom Juni 1184 und April 1185¹⁷, in denen Raimund lediglich als *comes Tripolitanus* bezeichnet wird, ohne daß seiner Stellung als Bailli irgendeine Erwähnung getan würde. Das Argument, die Erwähnung des Titels sei nur unterlassen worden, weil die beiden Urkunden nicht aus der königlichen, sondern aus der tripolitanischen Kanzlei kamen, wäre nicht zwingend, denn im Dezember 1185¹⁸ wird Raimund *comes Tripolitanus et regni Hierosolymitani procurator* genannt, und zwar in einer Urkunde, die sein tripolitanischer Kanzler Matthaëus mundierte, derselbe Mann, der auch die Urkunden vom Juni 1184 bzw. April 1185 schrieb. Dabei handelt Raimund in der Urkunde von Dezember 1185 nicht als Bailli sondern nur als Graf von Tripolis, da er dem Orden des Hl. Lazarus zwanzig Byzantiner *de funda Tripolitana* gewährt. Es ist also klar, daß der Titel nicht nur in Urkunden benutzt wurde, die mit der Verwaltung des Königreiches zu tun hatten. Ich glaube jedoch nicht, daß man daraus den Schluß ziehen darf, Raimund sei nicht vor dem ersten urkundlichen Gebrauch des Titels im Mai 1185 zum Bailli ernannt worden. Wir müssen vielmehr annehmen, daß er den Titel erst nach

¹² St. 4438. Gedruckt in: Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St.-Jean de Jérusalem, hg. v. J. DELAVILLE LE ROULX 1 (Paris 1894) Nr. 764.

¹³ R. RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani (1893, im Folgenden zitiert als RRH.) Nr. 647, 650, letztere Nummer eine Fälschung; vgl. unten Anm. 33. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die von Heraklius in England geworbenen Kreuzfahrer Jerusalem erst nach Ostern (13. April) 1186 erreichten; vgl. Roger von Hoveden, Chronica hg. v. W. STUBBS 2 (Rolls Series, London 1869) S. 316.

¹⁴ W. T. XXIII, 1.

¹⁵ RRH. Nr. 643.

¹⁶ Ebd. Nr. 625, 643.

¹⁷ Ebd. Nr. 637, 642.

¹⁸ Ebd. Nr. 645.

dem Tode Balduins IV. zu führen begann. Diese Annahme wird nicht nur durch die oben erwähnten Urkunden gestützt, sondern auch durch die Beobachtung, daß Raimund während seiner ersten Baillage den Titel gleichfalls nicht geführt hatte, wie auch Guido de Lusignan ihn nicht gebraucht hatte, als er 1183 Regent des Reiches war. Man wird daher Raimunds Ernennung mit dem Beginn des Jahres 1184 ansetzen müssen, was somit das letzte in Wilhelms Chronik berichtete Datum ist¹⁹. Das bedeutet, daß Wilhelm diesen Passus irgendwann im Laufe des Jahres 1184 niederschrieb. Zur selben Zeit verfaßte er die Prologe zu den Büchern I und XXIII²⁰. Im ersten Prolog gibt er ausdrücklich an, er sei noch Kanzler des Königreiches. Die letzte von ihm als Kanzler rekonoziierte Urkunde stammt vom 19. März 1183²¹. Aber wie wir gesehen haben, füllte er auch noch 1184 den Posten aus. Am 16. Mai 1185 jedoch war er bereits abgelöst von dem Archidiakon Peter von Lydda²².

Fehlte alles andere Beweismaterial, so würde man aus diesem Sachverhalt natürlich schließen, daß Wilhelm vor dem Beginn der Amtsperiode Peters von Lydda gestorben sei. Das ist in der Tat KREYS Meinung²³. Es gibt jedoch ein Urkundenregest, das Wilhelm noch am 17. Oktober 1186 erwähnt. Es findet sich in einem Inventar, das Jean Raybaud von dem Johanniter-Großpriorat von St. Gilles bei Arles 1741 oder 1742 nach den Originaldokumenten anlegte, ehe diese dem zentralen Ordensarchiv in Malta zurückgegeben wurden²⁴. Das Regest lautet:

Sentence rendue par Guillaume, archevêque de Tyr, et Odon, évêque de Bérithé, commissaires nommés par le pape Urbain III, assistés des évêques de Nazareth, de Rama, et de Monge, archevêque de Césarée, en présence de R. (lies H für Heraclius), patriarche de Jérusalem,

¹⁹ RUNCIMAN widerspricht sich übrigens, wenn er a. a. O. 2 S. 443 Anm. 2 sagt, Wilhelm sei wahrscheinlich vor Ende 1184 gestorben. Da Raimunds Ernennung von Wilhelm noch berichtet wird, kann sie nach RUNCIMANS Chronologie nicht 1185 stattgefunden haben. Auch glaubt RUNCIMAN 2 S. 444, Balduin V. sei anlässlich dieser Versammlung 1185 gekrönt worden. Balduin wird jedoch schon 1184 als gekrönt erwähnt (RRH. Add. Nr. 640 a). R. GROUSSET, *Histoire des croisades* 2 (Paris 1935) S. 742 datiert die Ereignisse richtig mit 1184. Ebenso datiert M. W. BALDWIN in: *History of the Crusades* 1, hg. v. K. M. SETTON und M. W. BALDWIN (Philadelphia 1955) S. 601 Raimunds Ernennung mit Dezember 1183 oder Anfang 1184; vgl. auch seine Ausführungen in seinem Buch Raymond III of Tripolis S. 57.

²⁰ BABCOCK-KREY 1 S. 28; KREY S. 160.

²¹ RRH. Nr. 625.

²² Ebd. Nr. 643.

²³ KREY S. 160 Anm. 3; BABCOCK-KREY 1 S. 25 Anm. 24.

²⁴ J. DELAVILLE LE ROULX, *Inventaire de pièces de Terre Sainte de l'ordre de l'Hôpital* (Revue de l'Orient latin 3, 1895) S. 37 ff.

*entre le grand maître Roger et Ansterius, évêque de Valanie, sur les contestations qu'ils avoient ensemble pour divers sujets; par laquelle sentence ils ordonnent que les parties remettent le jugement de leur différend à quatre chevaliers de la ville de Margat, du 16 des calendes de novembre 1186, la première année du règne de Guy, roy de Jérusalem*²⁶.

Dieses Dokument hat einige Kommentare hervorgerufen, weniger wegen seines Inhaltes, als vielmehr wegen der Tatsache, daß es die letzte Erwähnung Wilhelms ist. RUNCIMAN²⁶ geht fehl in der Annahme, daß es sich um eine Papsturkunde handle und daß Wilhelms Erwähnung lediglich ein Versehen der Papstkanzlei sei. Die Urkunde ist ganz klar von Wilhelm und Odo und nicht vom Papst ausgestellt. KREY²⁷ meint, Wilhelms Erwähnung bedeute nicht, daß er zur Zeit der Ausstellung der Urkunde noch am Leben gewesen sei, denn er glaubt, das Stück halte den Abschluß eines Prozesses fest, wobei man eben die Namen aller Richter aufgeführt habe. Obwohl er das nicht ausdrücklich sagt, scheint KREY doch der Meinung zu sein, daß Wilhelms Name in der Originalurkunde durch eine *bonae memoriae*-Klausel oder eine ähnliche Formel qualifiziert war. KREY gibt nur zu, die Urkunde könne beweisen, daß Urban III. von Wilhelms Tode noch nichts erfahren hatte, als er ihn zum Richter ernannte, was nicht vor seiner Wahl zum Papst am 25. November 1185 stattgefunden haben kann. KREY schließt daher, Wilhelm sei vor dem 16. Mai 1185 gestorben, dem Tag, an dem Peter von Lydda zum erstenmal als Wilhelms Nachfolger im Kanzleramte auftaucht. Aber wenn KREYS terminus ante quem richtig ist, dann muß Urban bei seinem Regierungsantritt im November 1185 schon von Wilhelms Tod gewußt haben. KREY versucht, diese Schwierigkeit dadurch zu überwinden, daß er darauf hinweist, Wilhelm könne nach dem allgemeinen Segeltermin des Frühjahrs 1185 gestorben sein, so daß die Nachricht seines Todes erst wieder mit dem nächsten Schutzgeleit nach Europa gelangt wäre. Aber man muß sich vor Augen halten, daß die Venezianer, die ihr Hauptquartier am Metropolitansitze Wilhelms in Tyrus hatten und daher über ihn genau Bescheid wußten, jeweils im Frühjahr eine Flotte in die Levante schickten, die im September nach Venedig zurückkehrte²⁸. Das bedeutet, daß die venezianische Flotte lange nach dem 16. Mai das Heilige Land verließ und deshalb die Nachricht von

²⁶ Ebd. S. 69 Nr. 162. Vgl. auch DELAVILLE, Cart. 1 Nr. 819 und RRH. Add. Nr. 652 a (Nummer fehlt versehentlich).

²⁷ 2 S. 425 Anm. 3. ²⁸ S. oben Anm. 23.

²⁸ A. SCHAUBE, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge (1906) S. 153f.

Wilhelms Tode mitgebracht hätte, wenn er vor dem 16. Mai 1185 gestorben wäre.

Auch der Rest von KREYS Theorie bietet große Schwierigkeiten. Die Urkunde ist von Wilhelm und Odo am 17. Oktober 1186 ausgestellt; ein Toter aber kann unmöglich als Urkundenaussteller fungieren. Kein solcher Fall ist mir bekannt, und man kann sich eigentlich keine Urkunde vorstellen, in der ein *Wilhelmus bonae memoriae* zusammen mit einigen lebenden Klerikern ein Urteil erlassen hätte. Das mittelalterliche Recht war zu formal, als daß es die Heranziehung der Autorität eines noch so berühmten Toten für einen Rechtsakt erlaubt hätte. Überdies wird der Prozeß keineswegs, wie KREY gemeint hat, durch die Urkunde abgeschlossen, sondern er wird lediglich an die vier *chevaliers de la ville de Margat* delegiert. Einen guten Grund konnte KREY allerdings für seine Theorie vorbringen, und zwar die Tatsache, daß am 21. Oktober 1186, also vier Tage nach Ausstellung der oben erwähnten Urkunde, Joscius, Erzbischof von Tyrus, als Zeuge in einer Königsurkunde auftritt²⁹. KREY war der Meinung, ein Zeitraum von vier Tagen sei nicht ausreichend, um Wilhelm beerdigt und Joscius gewählt und konsekriert werden zu lassen, da letzterer, wie KREY richtig bemerkt, nicht als *electus*, sondern als bereits voll etablierter Erzbischof genannt wird. KREY glaubte, dies biete noch mehr Schwierigkeiten als die Annahme, daß Wilhelm vor der Ernennung Peters von Lydda zum Kanzler gestorben sei.

Es konnte in der Tat bisweilen lange dauern, bis ein neuer Bischof oder Erzbischof gewählt war. Man benötigte ein halbes Jahr, bis man Wilhelm selbst zum Nachfolger des verstorbenen Erzbischofs Friedrich von Tyrus wählte³⁰. Andererseits konnte sich ein solches Ereignis auch sehr rasch abspielen. So vergingen nur zehn Tage, bis Heraklius als Nachfolger Amalrichs zum Patriarchen von Jerusalem gewählt wurde³¹, und man weiß wohl, daß dies eine heftig umstrittene Wahl war, in der Wilhelm selbst kandidierte und vor der eine ganze Reihe von Wahlmanövern seitens Wilhelms und der Königinmutter Agnes in Szene gesetzt wurde. Wir wissen nichts über die Umstände der Wahl des Joscius, was vielleicht bedeutet, daß die Wahl nicht umstritten war. Es scheint für einen solchen Zwist zumindest kein Grund vorgelegen zu haben. Als Bischof von Akkon war Joscius der bedeutendste Suffragan des Erzbischofs von Tyrus. Auch hatte er schon eine wichtige Rolle in

²⁹ RRH. Nr. 653.

³⁰ W. T. XXI, 4 und XXI, 9.

³¹ W. T. XXII, 4.

der Politik des Königreiches gespielt, hatte ihn doch Balduin IV. 1179 damit beauftragt, dem Herzog von Burgund die Hand der Schwester des Königs anzutragen³², und Heiratsverhandlungen waren bei der politischen und staatsrechtlichen Situation des Königreiches stets eine politische Lebensfrage. Durch Stellung und Vergangenheit war Joscius zum Nachfolger Wilhelms nahezu praedestiniert.

Wenn wir nun annehmen, Joscius sei kurz vor seiner ersten Erwähnung am 21. Oktober 1186 gewählt worden, so gab es Gründe genug für eine rasche Wahl. Im September³³ 1186 hatte Guido de Lusignan mit seiner Gemahlin Sibylle den bekannten Staatsstreich durchgeführt, unterstützt von Joscelin III. von Courtenay und seiner Partei. Joscius scheint auch zu diesem Kreis gehört zu haben, denn als Joscelin für seine Dienste mit drei Königsurkunden vom 21. Oktober 1186 belohnt wurde³⁴, fungierten ausschließlich Mitglieder der Hofpartei als Zeugen, der Patriarch mit dem Episkopat — darunter Joscius —, der Templermeister, Rainald von Châtillon und Amalrich de Lusignan, Guidos Bruder. Der *Milo pincerna*, über den wir sonst nichts wissen außer daß er 1185/1186 Mundschenk war, wird auch der Hofpartei angehört haben, während die Stellung des Johannitermeisters, der auf zwei der drei Urkunden ebenfalls als Zeuge auftritt, schon während der Krönung Guidos und Sibylles etwas zwielichtig gewesen war³⁵. Obwohl man ihn der Hofpartei nicht ausdrücklich zurechnen darf, hatte er doch nichts Ernstliches unternommen, um diese an ihrer Politik zu hindern. Zwar hatten sich die Barone, nachdem die Erhebung Humfreds von Toron zum König mißlungen war, bis zum 21. Oktober Guido bereits unterworfen. Aber Raimund von Tripolis, der mächtigste unter ihnen, hatte sich geweigert, Guido den Lehnseid zu leisten, und im Oktober 1186 konnte niemand wissen, was aus dieser Situation noch entstehen mochte; tatsächlich wurde ja ein Bürgerkrieg zwischen Guido und Raimund nur mit Mühe verhütet³⁶. Man muß auch zu Ende des Jahres 1186 klar gesehen haben, daß Saladin jetzt zum Angriff auf die fränkischen Staaten gerüstet war, nachdem er seine Stellung in seinem Reiche gefestigt hatte. Die Kreuzfahrer waren von Saladin praktisch eingeschlossen, und dieser wartete nur noch auf einen

³² W. T. XXI, 26.

³³ RRH. Nr. 650 von 1186 März 17, wo Guido als König erwähnt wird, ist eine plumpe Fälschung. Vgl. RÖHRICHT, *Gesch.* S. 418 Anm. 2.

³⁴ RRH. Nr. 653—55.

³⁵ RUNCIMAN 2 S. 448.

³⁶ SETTON-BALDWIN I S. 605 ff.

Kriegsgrund³⁷. Der Oktober 1186 war also eine politisch unruhige Zeit. Die Situation innerhalb wie außerhalb des Königreiches ließ eine rasche Wahl im Falle eines vakanten Erzbistums angezeigt erscheinen. Im Falle des Joscius konnten sich die Dinge noch etwas rascher abspielen, da er vor seiner Inthronisation nicht mehr konsekriert zu werden brauchte, war er doch bereits bei seiner Erhebung zum Bischof von Akkon geweiht worden. Jedoch — und das ist das Wichtigste — mußte seine Wahl sowohl vom König wie vom Patriarchen bestätigt werden, ein Brauch, gegen den Coelestin III. nichts einzuwenden hatte³⁸; man kann annehmen, daß diese Prozedur auch schon vor Coelestins Zeit üblich gewesen war. Und vier Tage waren tatsächlich zu kurz, um einen Erzbischof zu begraben, einen anderen zu wählen und diesen obendrein noch von König und Patriarch bestätigen zu lassen.

Diese Überlegung führt automatisch dazu, die Echtheit des oben erwähnten Regests bzw. der dem Regest zugrundeliegenden Urkunde anzuzweifeln. Das Stück ist niemals näher untersucht worden, wohl deshalb, weil die Überlieferungsbasis, von der aus man argumentieren muß, so schmal ist. Wir haben keine äußeren Merkmale und wenig innere. Raybauds Regest scheint im großen und ganzen mit dem verlorenen Original übereinzustimmen, obgleich er in anderen Fällen häufig unzuverlässig ist³⁹. Im vorliegenden Fall kann man ihn nur beschuldigen, ein R statt eines H oder E im Namen des Heraklius (Eraklius) verlesen und aus dem Erzbischof von Nazareth einen Bischof gemacht zu haben. Alle anderen Namen und Titel sind korrekt, ebenso auch das Datum, bei dem Inkarnationsjahr und Herrscherjahr völlig übereinstimmen. Auch eine Verschreibung des Monatsnamens kann nicht in Frage kommen, denn eine Verschreibung aus Oktober brächte uns in den September, in dem Guido überhaupt erst König wurde, während eine Verschreibung aus Dezember gleichfalls ausgeschlossen werden darf, da wir uns damit bereits in der Amtszeit des Joscius von Tyrus befänden.

³⁷ H. A. R. GIBB in: SETTON-BALDWIN I S. 584.

³⁸ Dekretale von 1191, Dec. Greg. I, 6, 14 (JL. 17656), nach der *Collectio Seguntina* Nr. 38 an die Kleriker im Osten gerichtet: *non prohibemus, quin regis et patriarchae . . . requiratur assensus*. Ich bin Herrn Prof. W. HOLTZMANN für den Hinweis auf dieses Stück zu Dank verpflichtet. Über die Coll. Seg. vgl. W. HOLTZMANN, La 'Collectio Seguntina' et les décrétales de Clément III et de Celestin III (RHE. 50, 1955) S. 400ff., besonders S. 430. Über die übliche Bestätigung durch den König vgl. auch W. T. XXI, 9.

³⁹ DELAVILLE, Inv. S. 43.

Wir können also nur nach dem Inhalt urteilen. Was war geschehen? Es war ein Streit zwischen dem Johannitermeister und dem Bischof von Valania (Bulunyās) entstanden. Die beiden Parteien hatten den Rechtsweg beschritten und der Fall war schließlich an das päpstliche Gericht herangetragen worden. Urban III. hatte Wilhelm von Tyrus und den Bischof Odo von Berytus zu Richtern in der Angelegenheit ernannt. Diese hatten ihrerseits den Patriarchen Heraklius sowie die Erzbischöfe von Caesarea und Nazareth und den Bischof von Ramla gebeten, ihnen in der Sache behilflich zu sein, aber schließlich kein Urteil gesprochen, sondern den Prozeß lediglich an vier *chevaliers de la ville de Margat* delegiert.

Unser Regest sagt nichts bezüglich der Ursache des Rechtsstreits. Jedoch geben die Namen der Prozeßparteien sowie die Tatsache, daß gewisse Leute von Margat aufgefordert wurden, den Fall zu beurteilen, einen Hinweis. Wir müssen dazu kurz die Beziehungen zwischen dem Orden und dem Bischof im Hinblick auf Margat (Marqab) erörtern⁴⁰. Seit 1165 hatte der Orden den Herren von Margat geschickt Konzession auf Konzession abgerungen. Anscheinend nutzten die Johanniter hierbei die Finanznot der Barone in Margat aus. Auch veranlaßte der Orden Dritte, seine Besitzungen in und um Margat und das nahebei liegende Valania durch Schenkungen auszubauen. Wir wissen von Schenkungen und Verkäufen seitens Boemunds III. von Antiochia aus den Jahren 1168 und 1181⁴¹, ferner seitens des Abd el Messie, des ‚reis‘ von Margat, sowie Martins von Nazareth aus der Zeit vor 1174⁴² und schließlich seitens eines gewissen Thomas Robert von 1178⁴³. Nach dem Tode Rainalds II. von Margat holten die Johanniter zum letzten Schlag aus. Bertrand von Margat verkaufte dem Orden am 1. Februar 1186 das Schloß Margat nebst allen Pertinenzen *pre nimiis expensis et nimia infidelium vicinitate* für eine Jahresrente von 2200 Byzantinern⁴⁴, ein beinahe alltägliches Ereignis im Heiligen Land des ausgehenden 12. Jahrhunderts. Der Orden hat dann in der Folgezeit Margat zu seinem Hauptstützpunkt in Syrien gemacht.

⁴⁰ Vgl. hierzu die ausgezeichnete Arbeit des Comte CHANDON DE BRIAILLES, *Lignages d'Outremer. Les seigneurs de Margat (Syria 25, 1946—48)* S. 231—58, die mir viel Arbeit erspart hat.

⁴¹ RRH. Nr. 428 (zum Datum vgl. DELAVILLE, *Cart. 1* nr. 391 und J. DELAVILLE LE ROULX, *Les archives, la bibliothèque et le trésor de l'ordre de St. Jean de Jérusalem à Malte* (Paris 1883) S. 106 Anm. 5) und RRH. Add. Nr. 611 b.

⁴² Beide bestätigt durch RRH. Nr. 521.

⁴³ RRH. Add. Nr. 559 b.

⁴⁴ RRH. Nr. 647; DELAVILLE, *Cart. 1* Nr. 783. Bestätigung durch Boemund III. von Antiochia RRH. Nr. 649; DELAVILLE, *Cart. 1* Nr. 783.

Zur Zeit des Verkaufs stand Anterius, der Bischof von Valania, noch in guten Beziehungen zu dem Orden, denn er gab seinen Konsens sowohl zu der Transaktion selbst wie auch zu deren Bestätigung durch Boemund III. von Antiochia. Bald danach jedoch muß der Streit ausgebrochen sein, denn wenn unser Dokument echt ist, war bis zum 17. Oktober 1186 bereits die Revision an den in Verona residierenden Urban III. gegangen. Es läßt sich mit einem ziemlichen Grad von Sicherheit sagen, daß es sich bei dem Prozeß um eine Anzahl von Zehnten handelte, die dem Bischof gehörten. Denn im Januar 1193 schloß der Johannitermeister Gottfried von Donjon ein Übereinkommen mit dem Bischof Anterius, in dem er ihm eine Anzahl Zehnten und anderer Einkünfte zurückerstattete, wie sie der Bischof *temporibus domini bonae memoriae Rainaldi* besessen hatte⁴⁵, d. h. ehe die Herren von Margat an den Orden verkauft hatten. Gottfried verlangte für diese Restitution jedoch einen hohen Preis, denn wir erfahren aus einer Littera Coelestins III. von 1197⁴⁶, daß sich Anterius zum Tragen der Ordensinsignien auf seiner Gewandung hatte verstehen müssen, womit er eine gewisse Abhängigkeit von seinem mächtigen Nachbarn demonstrierte. Nach dem päpstlichen Entscheid sollte dies die Nachfolger des Bischofs nicht binden; diese sollten das weiße Kreuz auf dem Gewand nicht mehr tragen müssen.

Obgleich der Verkaufsvertrag vom 1. Februar 1186 eine solche Auslegung nicht zuläßt, hatten die Johanniter anscheinend in Übereinstimmung mit ihrer allgemeinen Politik die Meinung vertreten, sie hätten mit Margat auch alle Einkünfte des Distriktes erworben, und die geistlichen Zehnten sollten nicht länger an den Bischof gezahlt werden. In Wirklichkeit konnte der Orden seit den Privilegien Alexanders III. zwar bestenfalls Exemption von geistlichen Zehnten für alle Ländereien beanspruchen, die vom Orden unmittelbar bewirtschaftet wurden, gleichgültig ob der Ertrag dem Unterhalt der Brüder diene oder zum Verkauf bestimmt war. Tatsächlich aber versuchte der Orden stets, eine allgemeine Exemption zu erreichen, auch für die verpachteten Ländereien⁴⁷. Der Zehntstreit scheint nach seiner Beilegung noch ein-

⁴⁵ RRH. Nr. 708; DELAVILLE, Cart. I Nr. 941. CHANDON DE BRIAILLES S. 242f. bespricht die Urkunde, bemerkt aber die Verbindung mit dem Rechtsstreit von 1186 nicht.

⁴⁶ JL. 17534; RRH. Nr. 734; DELAVILLE, Cart. I Nr. 999.

⁴⁷ Für die Politik des Ordens bezüglich der Zehnten und für eine Aufzählung der dieses Thema betreffenden päpstlichen und anderen Urkunden vgl. H. PRUTZ, Die exemte Stellung des Hospitaliter-Ordens (SB. Münch. 1904) S. 122 ff.

mal aufgeflammt zu sein, denn am 17. März 1225 erwirkte der Bischof von Valania eine Bestätigung bestimmter aufgeführter Zehnten und Ländereien in der Umgegend von Margat durch Honorius III.⁴⁸, und Patriarch Gerold von Jerusalem mußte zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen den streitenden Parteien vermitteln⁴⁹. Jedoch ging dieser neue Streit vielleicht nicht so sehr um die Zehnten, über die man sich 1193 geeinigt hatte, sondern vielmehr um Grundbesitz, denn die *casalia* Besselemon und Farangi sowie das Tal von Russa, deren Besitz Honorius III. dem Bischof bestätigte, waren Teile des Kaufvertrags von Margat vom Februar 1186 gewesen, d. h. sie waren damals Ordensbesitz geworden.

Wir brauchen uns damit nicht weiter zu befassen. Das Wichtigste an dem Zehntstreit ist in unserem Zusammenhang die Tatsache, daß wir damit der von Wilhelm von Tyrus und Odo von Berytus ausgestellten Urkunde vom 17. Oktober 1186 einen fest umrissenen Platz innerhalb eines bekannten Prozesses zuweisen können. Diese Tatsache stärkt die Glaubwürdigkeit des überlieferten Regests ganz erheblich. Wollte man dieses für gefälscht erklären, so müßte man gleichzeitig die Frage nach dem ‚cui bono‘ beantworten, was unmöglich ist, da die Urkunde ja nichts entscheidet, sondern die Streitfrage in der Schwebe läßt.

Jedoch wird die Möglichkeit einer Fälschung noch einmal durch die Erwähnung der vier Ritter von Margat, denen der Fall übertragen wird, aufgeworfen. Wir kennen eine Gruppe von neun Personen, aus der die vier Ritter ausgewählt worden sein müssen. Es sind dies die Vasallen des Herren von Margat, die als Zeugen in dem Kaufvertrag vom Februar 1186 und in Boemunds Bestätigung auftreten: Stephan d'Aillant, ein Verwandter des Herrn von Margat, Amelin de Théville, der letzte Châtelain von Margat, Zacharias (Acarias), ein weiterer Verwandter des Barons, Johannes vom Tempel, wahrscheinlich ein früherer Templer, Reinerius, Joscelin, Balduin von Rum, Georg und Theodor⁵⁰. Wir haben Grund zu der Vermutung, daß es außer diesen in Margat keine weiteren Vasallen gab. Der Hof von Margat war

⁴⁸ RRH. Nr. 971; J. B. PITRA, *Analecta novissima spicilegii Solesmensis, altera continuatio* I (Tusculum 1885) S. 587 Nr. 33.

⁴⁹ RRH. Add. Nr. 652 a (die Nummer fehlt versehentlich); DELAVILLE, *Inv.* Nr. 163.

⁵⁰ Wir wissen nichts über die letzten sechs Personen. Über die verbleibenden drei s. RRH., *Index personarum* s. vv. Über die Verwandtschaft des Zacharias vgl. CHANDON DE BRIAILLES S. 250.

immer klein gewesen⁵¹. Zudem wissen wir, daß ein Vasall mit Namen Martin von Nazareth noch 1183 am Leben war⁵². Aber im März 1186, d. h. ungefähr einen Monat nach dem Verkauf von Margat, bestätigte der Großmeister des Ordens einer gewissen Clarissa gegen Stellung eines Ritters und eines Turkopolen die früher von Martin seitens des Herrn von Margat innegehabten Lehen⁵³. Hieraus dürfen wir schließen, daß Martin, dessen Name in der Zeugenliste von 1186 fehlt, vor dem Verkauf gestorben und daß Clarissa seine Witwe war. Das Zeugnis aller Vasallen war für den Vertrag deshalb notwendig, weil Bertrand von Margat in Erfüllung seiner Pflichten als Feudalherr seinen Vasallen eine Existenzbasis für die Zukunft verschaffte, indem er sie in dem Kaufvertrag als Pertinenz von Margat (*cum militibus et hominibus et villanis*) an den Orden übertrug, von dem sie jetzt ihre Lehen haben sollten⁵⁴. Es ist daher ziemlich sicher, daß die vier *chevaliers de la ville de Margat* aus der oben erwähnten Gruppe der neun Vasallen ausgewählt wurden.

Das bringt uns zu dem Problem der Prozeßordnung, die im Falle des Zehntstreites ganz außerordentlich war. Als Rechtsfall zwischen zwei geistlichen Institutionen gehörte der Prozeß zweifelsohne vor das geistliche Gericht⁵⁵. Die rechtliche Stellung individueller Angehöriger von Ritterorden war etwas zwielichtig und umstritten, aber als Gesamtheit waren die Orden frei von aller weltlichen Jurisdiktion⁵⁶. Innerhalb des kanonischen Rechts besaßen sie auch Immunität vom bischöflichen Gericht und beanspruchten, nur vom Papst gerichtet werden zu dürfen. Da darüberhinaus der Bischof von Valania, vor dessen Gericht der Fall *ratione rei sitae* hätte verhandelt werden müssen, selbst Prozeßpartei war, mußte der Fall nahezu zwangsläufig zu

⁵¹ Wir wissen von 5 Vasallen 1174, 8 im Jahre 1178, 4 im Jahre 1181, 8 im Jahre 1182. S. ebd. S. 251 Anm. 9.

⁵² RRH. Nr. 630.

⁵³ DELAVILLE, Inv. Nr. 167; fälschlich registriert in RRH. Add. Nr. 650b. Die gleiche Lage kann bestanden haben im Falle der Bestätigung des Ordensmeisters für die Lehen, die Richard von Bilio innegehabt hatte (DELAVILLE, Inv. Nr. 166; RRH. Add. Nr. 650a), aber der Wortlaut von Raybauds Regest ist unklar.

⁵⁴ Wenigstens einer von ihnen, Stephan d'Aillant ist noch 1193 im Dienste des Ordens nachzuweisen, da er die Restitution der Zehnten an den Bischof von Valania bezeugte; s. o. Anm. 45.

⁵⁵ J. L. LA MONTE, Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem, 1100 to 1291 (Monographs of the Mediaeval Academy of America 4, Cambridge, Mass. 1932) S. 215. S. auch D. HAYEK, Le droit franc en Syrie pendant les croisades (Paris 1925) S. 152.

⁵⁶ Vgl. LA MONTE a. a. O. S. 224 und HAYEK a. a. O. S. 154.

einer Appellation an den Papst führen. Da das päpstliche Gericht jedoch keine Kenntnis der Zehntverteilung in Margat vor dem Verkauf hatte, ernannte man ein Richterkomitee, das zuletzt aus einem Patriarchen, drei Erzbischöfen und zwei Bischöfen bestand. Daß so viele Kleriker in den Fall hineingezogen wurden, war vielleicht eine Vorsichtsmaßnahme angesichts der Tatsache, daß der mächtige Orden des Hl. Johannes eine der Parteien war. Aber trotz all dieser Anstrengungen wurde dann der Fall doch nur an die vier Ritter übertragen. Gerade das ist aber kaum glaublich, denn der Prozeß wurde dadurch nicht nur von einem hohen geistlichen Gericht in ein niederes weltliches verlegt, sondern überdies noch in ein Gericht, das aus Vasallen des Ordens bestand; denn wie wir gesehen haben, waren die Vasallen des Herrn von Margat in den Dienst des Ordens übertreten. Keiner der Prozeßgegner hätte ein solches Gericht akzeptiert. Der Orden hätte sich geweigert, von seinen eigenen Vasallen abgeurteilt zu werden, während der Bischof mit Recht die Unbefangenheit eines Gerichts angezweifelt hätte, dessen Richter dem Prozeßgegner durch Lehnseid verbunden waren.

Wir können das normale Verfahren an einem ähnlichen Fall ablesen. Unter Coelestin III. war zwischen dem Johanniterorden und dem Bischof von Tripolis ein Streit entstanden über den Besitz und die Zehnten der Kirche von Nephin sowie über drei *casalia* des Bischofs, die der Orden unrechtmäßig in Besitz hielt. Der Patriarch von Jerusalem hatte aufgrund eines päpstlichen Mandates dem Erzbischof von Nazareth und dem Abt des Ölbergklosters befohlen, das Urteil zu fällen, was zugunsten der Kirche von Tripolis geschehen war. Der Orden legte jedoch in Rom unter Innocenz III. Berufung ein, und Vertreter beider Parteien legten den Fall vor dem päpstlichen Gericht dar. Dieses erhielt das erste Urteil aufrecht und schloß weitere Berufungsverhandlungen im Urteil ausdrücklich aus⁵⁷. Der Orden beugte sich der Entscheidung, betrieb und erreichte aber in Rom die Wiederaufnahme des Verfahrens — prozeßrechtlich etwas anderes als eine Berufung —, indem er darauf hinwies, daß zwischen Besitz und Eigentum ein rechtlicher Unterschied bestehe. Im Jahre 1199 beauftragte dann Innocenz III. den Erzbischof von Tyrus und den Bischof von Sidon, erneut Untersuchungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den umstrittenen Objekten vorzunehmen⁵⁸. Das end-

⁵⁷ POTTHAST 520; RRH. Nr. 745; DELAVILLE, Cart. 1 Nr. 1006.

⁵⁸ POTTHAST 932; DELAVILLE, Cart. 1 Nr. 1054.

gültige Urteil ist nicht bekannt, aber was die Verfahrensfrage angeht, so wird hinreichend klar, daß die Kirche nicht gewillt war, den Fall an ein weltliches Gericht zurückzuverweisen.

Etwas anders gelagert ist der Fall eines Prozesses zwischen den Templern und den Johannitern aus dem Jahre 1199, der bestimmte Besitzungen in Margat und Valania betraf. J. DELAVILLE LE ROULX⁵⁹ wies mit Recht darauf hin, daß dies ein sehr unangenehmer Fall für den Papst war, da er mit beiden Orden auf gutem Fuße zu verbleiben wünschen mußte. Innocenz III.⁶⁰ beschwor die Parteien, sich friedlich außerhalb des Gerichts zu vergleichen, obgleich er, wie er erklärte, die Macht habe, den Fall zu entscheiden. Um diese unangenehme Aufgabe zu umgehen, legte er die Verfahrensordnung in großem Detail fest, so detailliert, daß wir nicht annehmen können, dies sei das Normalverfahren gewesen. Mit Konsens des *miles* Seguinus, zu dessen Gunsten die Johanniter in den Fall eingetreten waren, sollten die Besitzungen zunächst einmal den Templern übergeben werden, danach aber letztere ihre Ansprüche vor einem Gericht „geeigneter Männer“ aus dem Fürstentum Antiochia und der Grafschaft Tripolis verteidigen. Die Richter sollten von den Johannitern ausgewählt werden, jedoch so, daß die Templer keine Möglichkeit hätten, das Gericht als befangen abzulehnen. Als Grundlage für das Urteil war das Landesrecht vorgesehen. Sollten die Richter sich weigern, in der Jury mitzuwirken, dann waren der Patriarch von Antiochia, der Erzbischof von Nazareth und der Bischof von Valania beauftragt, sie dazu zu zwingen. Eine Berufung an das päpstliche Gericht wurde von vorneherein ausgeschlossen. Vielmehr sollte eine Berufungsverhandlung gegebenenfalls vor geeigneten Männern der Umgebung, die vom Papste zu ernennen waren, stattfinden. Wir haben hier in etwa ein Gericht, das den vier Rittern von Margat ähnelt, obgleich keineswegs festgesetzt wird, daß dem Gericht keine Geistlichen angehören sollten. Das Gegenteil war sogar wahrscheinlich, da sich der Papst die Ernennung der Berufungsrichter vorbehielt⁶¹. Außerdem handelte es

⁵⁹ Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre (1100—1310) (Paris 1904) S. 125 ff.

⁶⁰ POTTHAST 595; RRH. Nr. 751; DELAVILLE, Cart. I Nr. 1069.

⁶¹ E. J. KING, The Knights Hospitallers in the Holy Land (London 1931) S. 180 Anm. I meint, bei dem Berufungsgericht habe es sich um das Gericht des Patriarchen von Antiochia gehandelt. Der Text der päpstlichen littera bietet hierfür keinen Anhalt. Es scheint, daß der Papst die Frage, ob es sich um ein geistliches, weltliches oder gemischtes Gericht handeln sollte, offen ließ. Vielleicht deutet die Bestimmung, daß das ersterwähnte Gericht nicht aufgrund des kanonischen, sondern des Landesrechts urteilen sollte, auf ein weltliches Gericht im ersten Falle hin.

sich theoretisch nicht um einen Prozeß zwischen den beiden Ritterorden, sondern um einen Streit zwischen den Templern und Seguinus, der ein Schützling der Johanniter gewesen zu sein scheint. D. h. es war in der Theorie ein sogenannter gemischter Fall zwischen Kirche und Laien, und in dieser Hinsicht unterscheidet sich der Prozeß auch fundamental von dem Rechtsstreit der Johanniter mit dem Bischof von Valania. Ein solcher gemischter Fall machte ein gemischtes Gericht notwendig, das aus Geistlichen und Laien bestand⁶². Auf jeden Fall mußte das Gericht nach den Anordnungen Innocenz III. vorurteilsfrei sein, was man von den vier Rittern von Margat nicht behaupten konnte. Schließlich und endlich aber hätte der Papst den Fall selber entschieden, wenn ihn nicht politische Rücksichten davon abgehalten hätten. Der Fall macht jedenfalls ganz klar, daß das Papsttum nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen, wie sie in dem Prozeß der Johanniter gegen den Bischof von Valania nicht bestanden, einen Rechtsstreit aus seiner Jurisdiktion entließ. Im allgemeinen erging ein Urteil des Papstgerichtes in Rom oder aber der päpstlichen Kommissare im Osten.

Die Ernennung der vier Ritter von Margat zu Richtern wirkt daher als rechtliche Unmöglichkeit. Die Erklärung ist vermutlich eine irrtümliche Interpretation der Urkunde vom 17. Oktober 1186 durch Raybaud. Ebenso wie der Papst hatten auch Wilhelm von Tyrus und die anderen Kleriker Schwierigkeiten, festzustellen, welche Zehnten dem Bischof von Valania *temporibus domini bonae memoriae Rainaldi* gezahlt worden waren. Die Ritter von Margat dagegen, von denen einige schon unter Rainald II. von Margat gedient hatten⁶³, besaßen dieses Wissen. Ich glaube, daß die vier Ritter lediglich beauftragt wurden, eine Untersuchung der Zehntverhältnisse zur Zeit Rainalds II. vorzunehmen und daß der Fall ruhen sollte, bis diese Untersuchungen abgeschlossen waren.

Unsere Untersuchung hat sich weit von ihrem ursprünglichen Objekt entfernt. Es schien jedoch notwendig, die Frage der Echtheit der Urkunde vom 17. Oktober 1186 zu erörtern. Ich glaube, daß Zweifel an der Echtheit nicht möglich sind. Dennoch aber wird man nicht auf die Theorie R. RÖHRICHTS⁶⁴ zurückkommen können, der gemeint hatte, Wilhelm sei am 17. Oktober 1186 noch am Leben gewesen und

⁶² LA MONTE S. 215. In der Cour des Bourgeois herrschte die gleiche Praxis; vgl. ebd. S. 110.

⁶³ S. oben Anm. 50f.

⁶⁴ RÖHRICHT, Gesch. S. 391 Anm. 5.

vor dem 21. Oktober 1186, also dem Tag, an dem bereits Joscius als Erzbischof von Tyrus auftritt, gestorben; denn wir haben oben gesehen, daß vier Tage in der Tat zu kurz waren für Tod, Begräbnis, Wahl und Bestätigung. Wie soll man dann aber die divergierenden Fakten miteinander in Einklang bringen? Ich glaube — und diese Erklärung könnte alle Schwierigkeiten beseitigen —, daß hier einer der vielen Fälle vorliegt, in denen Handlung und Beurkundung zeitlich auseinanderfallen. Während KREY glaubte, Wilhelm sei vor dem 16. Mai 1185 gestorben, möchte ich annehmen, daß das Datum des 17. Oktober 1186 lediglich der Tag der Mundierung der Urkunde ist, daß das Zwischenurteil selbst aber schon einige Zeit vorher ergangen war. Wilhelm mag tot gewesen sein, als die Urkunde datiert wurde, aber er muß noch am Leben gewesen sein, als er und die anderen Kleriker die vier Ritter mit ihrer Aufgabe betrauten. Das wird im Spätsommer oder Frühherbst 1186 und kann jedenfalls nicht vor dem Verkauf von Margat am 1. Februar 1186 geschehen sein. Wir können also die Lebenszeit des großen Historiographen mit ziemlicher Sicherheit ein Jahr über KREYS terminus ante quem hinaus verlängern.

Warum Wilhelm freilich als Kanzler des Königreiches Jerusalem schon am 16. Mai 1185 durch Peter von Lydda abgelöst war⁶⁵, bleibt eine offene Frage. Vielleicht hatte ihn, der, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, 1184 die Prologe zu Buch I und XXIII *vita comite* schrieb, eine Krankheit gewarnt, daß er die Höhe seines Lebens überschritten hatte, wie KREY meint⁶⁶. Wenn die allgemeine Annahme, er sei etwa 1130 geboren⁶⁷, korrekt ist, dann war er kein junger Mann mehr, nicht einmal mehr ein Mann in den besten Jahren, besonders in einer Zeit, in der die allgemeine Lebenserwartung beträchtlich kürzer war als heutzutage und in der ein Mann mit neunundvierzig oder fünfzig Jahren als senex betrachtet wurde⁶⁸. Ein Rücktritt vom Kanzleramt im Jahre 1185 darf daher nicht ganz ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Wilhelm die Absicht hatte, seine Chronik,

⁶⁵ S. oben Anm. 22.

⁶⁶ KREY S. 160.

⁶⁷ PRUTZ, Studien über Wilhelm von Tyrus (NA. 8, 1882) S. 94f.

⁶⁸ A. HOFMEISTER, Puer, iuuenis, senex. Zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen (Papsttum und Kaisertum, Festschrift für P. Kehr, 1926) S. 287 ff. Vgl. auch J. C. RUSSEL, British Medieval Population (Albuquerque, N. M. 1948) S. 374, wonach der männliche Durchschnittsbrite im 12. und 13. Jahrhundert eine Lebenserwartung von 51,3 Jahren hatte, während wahrscheinlich nur sechs Männer von tausend ein Alter zwischen 85 und 89 erreichten.

die in mancher Beziehung ein Torso blieb, noch weiter abzurunden oder zu revidieren.

Über die Umstände von Wilhelms Tod haben wir nur den bekannten Bericht in der altfranzösischen Fortsetzung von Wilhelms Chronik, die als *Estoire d'Eracles* bekannt ist, sowie in der Chronik des Ernoul⁶⁹. Die beiden Berichte sind im großen und ganzen identisch. Die Beziehungen zwischen diesen beiden Fortsetzungen Wilhelms von Tyrus stellen eines der schwierigsten Probleme der mittelalterlichen Historiographie dar, und die Frage kann noch keineswegs als gelöst gelten. Aber es scheint, daß beide Werke von einer verlorenen Chronik Ernouls abstammen⁷⁰. Der Bericht über Wilhelms Tod geht nun dahin, daß der Patriarch Heraklius kurz nach seiner Wahl Wilhelm ohne zureichenden Grund exkommunizierte. Wilhelm begab sich nach Rom, um Berufung an den Papst einzulegen, von dem er auch gut behandelt wurde. Heraklius seinerseits ging gleichfalls nach Europa und mietete einen Arzt mit dem Auftrag, Wilhelm zu vergiften. In Frankreich erhielt er die Nachricht, Wilhelm sei zu Rom an Gift gestorben. Dieser Bericht ist beinahe überall akzeptiert worden, vielleicht wegen seiner romantischen Qualitäten⁷¹. Nur KREY⁷² bezeichnet ihn richtig als „preposterous account“ und weist darauf hin, daß Wilhelms zweiundzwanzigstes Buch und sein Prolog diesem Bericht direkt widersprechen. Es wäre unglaublich, anzunehmen, daß Wilhelm seine eigene Exkommunikation, hätte sie stattgefunden, nicht erwähnt hätte. Denn jenseits aller Personalien wäre ein Kampf zwischen dem Patriarchen und dem Erzbischof von Tyrus ja auch ein erstrangiges Politikum gewesen, dem sein Platz in der Chronik gewiß war. Man könnte freilich argumentieren, daß Ernoul eigentlich die Wahrheit wissen mußte, denn er hatte Wilhelm vielleicht persönlich gekannt. Als junger Knappe hatte er in den Diensten Balian von Ibelin gestanden, eines nahen Freundes Wilhelms⁷³. Aber man muß bedenken, daß Ernoul seine Chronik nahezu fünfundzwanzig Jahre später schrieb, als er ein bekannter Jurist in Zypern war. Der junge Ernoul hatte

⁶⁹ *Estoire d'Eracles* 2 S. 61; ERNOUL S. 84—86.

⁷⁰ RUNCIMAN 2 S. 477f.

⁷¹ Der Bericht wird akzeptiert von PRUTZ, *Studien* S. 106 (mit Vorsicht); RÖHRICHT, *Gesch.* S. 391 Anm. 5 (mit gleicher Vorsicht); GROUSSET 2 S. 747; RUNCIMAN 2 S. 425 Anm. 3 und 443 Anm. 2; A. WAAS, *Geschichte der Kreuzzüge 2* (1956) S. 129. BALDWIN in: SETTON-BALDWIN 1 S. 602 ist vorsichtig genug, sich zu der Frage nicht zu äußern.

⁷² KREY S. 160 Anm. 3.

⁷³ BABCOCK-KREY 1 S. 38 Anm. 38.

wahrscheinlich anderes zu tun als historisches Material zu sammeln. Von Zypern aus muß er es später schwierig gefunden haben, sich die Einzelheiten zu verschaffen. Viele der Zeitgenossen waren inzwischen gestorben. Wilhelms Bruder Radulf war, wenn er Wilhelm überhaupt überlebte, zu dieser Zeit sicherlich auch schon tot⁷⁴. Andere, die noch am Leben waren, befanden sich vielleicht nicht in Zypern. Ernoul griff vermutlich entweder ein populäres Gerücht auf oder aber — was wahrscheinlicher ist — er erfand die Geschichte selbst.

Es ist allgemein bekannt, daß Bezeichnungen wegen Mordes, ob mit Gift oder auf andere Art, im Osten häufig vorgebracht wurden. Fast immer, wenn einer der Großen starb, sei er Geistlicher oder Laie gewesen, kam der Verdacht auf, jemand habe bei seinem Tode die Hand im Spiele gehabt. Und der Mord war tatsächlich auch ein politisches Mittel, sowohl bei Christen wie bei Muslimen. Ich brauche keine besonderen Fälle anzuführen⁷⁵. Man weiß aber allgemein, daß die Assassinen beispielsweise den Mord als politische Waffe benutzten, und es ist ebenso bekannt, in welchem Ausmaße das Europa des 13. Jahrhunderts diese islamische Sekte fürchtete⁷⁶. Giftmordanklagen waren umso mehr Mode, weil bei der medizinischen Überlegenheit der Araber die Europäer den von diesen verabreichten oder hergestellten Medizinen Mißtrauen entgegenbrachten. Es ist deshalb gut möglich, daß Gerüchte solcher Art über Wilhelms Tod existierten, und wenn es sie gab, so war Ernoul sicher bereit, daran zu glauben, sowohl in Übereinstimmung mit dem Zeitgeist wie auch mit der Tendenz seiner eigenen Chronik. Auf Grund seiner Herkunft und Erziehung war Ernoul ein überzeugter Anhänger des Hauses Ibelin. Sein Herr, Balian von Ibelin, war ein Bruder Balduins von Ramla, des einzigen Barons, der es gewagt hatte, König Guido nach seinem Staatsstreich von 1186 den Rücken zu kehren, und der lieber das Königreich verlassen hatte als Guido den Lehnseid zu leisten. In dem politischen Kampf der Jahre vor der Katastrophe von Hattin standen die Ibelins, und mit ihnen auch Wilhelm von Tyrus und Ernoul, in scharfem Gegensatz zur Hofpartei, der auch Heraklius angehörte. Ernoul

⁷⁴ Über Radulf wissen wir nur, daß er 1175 eine Urkunde bezeugte (RRH. Nr. 531) und daß er 1179 von den Sarazenen gefangen genommen wurde (RÖHRICHT, *Gesch.* S. 386 Anm. 3).

⁷⁵ L. LEWIN, *Die Gifte in der Weltgeschichte* (1920), S. 216f. zählt einige Fälle auf. Die Liste könnte aus RÖHRICHT, *Gesch.* noch beträchtlich erweitert werden.

⁷⁶ S. z. B. F. M. CHAMBERS, *The Troubadours and the Assassins* (*Modern Language Notes* 64, 1949) S. 245 ff.

hätte also mit Vergnügen jeden Bericht wiedergegeben, nach dem Heraklius Wilhelm hätte vergiften lassen. Daß Wilhelms eigene Chronik der Geschichte widersprach, konnte Ernoul nicht wissen. Denn als Basis seiner Übersetzung und Fortsetzung von Wilhelms Werk benutzte er eine unvollständige frühere Version von 1182, in der die Ereignisse nur bis 1179 berichtet waren⁷⁷.

Ich möchte jedoch eher annehmen, daß Ernoul die Geschichte selbst erfand. Es gibt in Wilhelms eigener Chronik⁷⁸ einen sehr ähnlichen Bericht über den Patriarchen Radulf von Antiochia. Merkwürdigerweise ist die Übereinstimmung der Berichte nie bemerkt worden. Radulf, der auf unkanonische Weise gewählt worden war, wurde 1131 in Rom von zweien seiner Kleriker angeklagt. Einer, ein Kalabrese, erregte den Zorn Rogers II. von Sizilien, indem er andeutete, Radulf sei Raimund von Poitiers behilflich gewesen, den Thron von Antiochia, auf den Roger selbst Ansprüche geltend machte, zu erlangen. Als Radulf nach Rom reiste, um sich zu verteidigen, ließ Roger ihn gefangen nehmen, erlaubte ihm jedoch, von seiner Person angetan, bald die Weiterreise. In Rom wurde Radulf völlig freigesprochen und kehrte nach Antiochia zurück, nachdem ihn Roger auf der Rückreise sehr geehrt hatte. Raimund jedoch drängte auf ein neues Verfahren gegen den Patriarchen, das schließlich im November 1139 durch den päpstlichen Legaten eröffnet wurde, den Bischof Alberich von Ostia, der eine große Synode nach Antiochia geladen hatte. Nachdem Radulf sich dreimal geweigert hatte, die Vorladungen der Synode zu befolgen, wurde er abgesetzt, exkommuniziert und im Kloster St. Simeon gefangengesetzt. Bald jedoch entwich er und gelangte nach Rom, wo er nicht unfreundlich aufgenommen wurde. Am Vorabend seiner neuerlichen Rückkehr nach Antiochia jedoch starb er an einem giftigen Trunk, den ihm ein Mietling gereicht hatte. Wir wissen nicht, ob dieser Bericht wahr ist oder nicht. Es mag sich dabei nur um ein Gerücht handeln, das den Tod Radulfs als verspätete Rache Rogers II. von Sizilien erscheinen lassen sollte.

Aber der Aufbau und die Struktur der beiden Berichte ist genau gleich. Ein hoher Kleriker wird exkommuniziert, geht nach Rom, wo er freundlich empfangen wird, und wird schließlich dort von einem gedungenen Mörder vergiftet. Die Übereinstimmung läßt sich noch

⁷⁷ S. oben Anm. 73.

⁷⁸ W. T. XV, 17. Bei der Beschreibung der Ereignisse, die zu Radulfs Absetzung führten, folge ich RUNCIMAN 2 S. 220f.

ausdehnen. Genau wie Radulf war auch Wilhelm mehr als einmal in Rom gewesen, das erstmal 1169, um sich gegenüber den Anschuldigungen des Erzbischofs Friedrich von Tyrus zu verteidigen⁷⁹, das zweitemal als Delegierter zum Dritten Laterankonzil⁸⁰, das drittemal angeblich in Verbindung mit der Exkommunikation. In beiden Berichten wird die letzte Reise durch die vorangehende Exkommunikation ausgelöst. Es hat den Anschein, daß Ernoul, dem exakte Details über Wilhelms Tod fehlten, sich des Berichtes über Radulf von Antiochia bemächtigt und diesen, vermischt mit einigen wahren Kleinigkeiten, wie etwa der 1184/85 tatsächlich stattgefundenen Reise des Heraklius nach Europa, zu der unglaublichen Giftmordgeschichte umgemodelt habe. Der Bericht Ernouls muß daher ein für allemal aus der Geschichtsschreibung gestrichen werden. Wir wissen nichts über die Umstände von Wilhelms Tod. Wir wissen nur, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach im Spätsommer oder Frühherbst 1186 starb.

⁷⁹ W. T. XX, 17.

⁸⁰ W. T. XXI, 26. Der Kompilator der *Estoire d'Eracles* möchte uns sogar glauben machen, daß Wilhelm seine Berufung vor diesem Konzil vorbrachte. Dem Kompilator entging es dabei, daß Heraklius, der gleichfalls Konzilsdelegierter war, 1179 noch Erzbischof von Caesarea war und seine Wahl zum Patriarchen noch nicht stattgefunden hatte. Die Chronologie der *Estoire* ist also hoffnungslos unrichtig.